

Titel: Abschnittsbildungsbeschluss für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Carl-Heydemann-Ring in der Hansestadt Stralsund

Federführung: 60 Bauamt	Datum: 20.01.2014
Bearbeiter: Herr Dieter Hartlieb Herr Stephan Bogusch Frau Claudia Nähler	

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	25.03.2014	
OB-Beratung	24.02.2014	
Hauptausschuss	29.04.2014	

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Straßenbaubeitragsatzung der Hansestadt Stralsund sind für den Ausbau der Erschließungsanlage Carl-Heydemann-Ring Straßenbaubeiträge zu erheben. Gemäß § 8 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 4 der Straßenbaubeitragsatzung der Hansestadt Stralsund vom 21.02.2008 kann der Aufwand für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage gesondert abgerechnet werden (Abschnittsbildung).

Für das Erheben von Beiträgen ist nach der ständigen Rechtsprechung zum Straßenbaubeitragsrecht ein sogenannter Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich, um den Investitionsaufwand teilweise über Beiträge refinanzieren zu können.

Der Hauptausschuss ist gemäß § 10 Absatz 8 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund für die Entscheidung hinsichtlich der Abschnittsbildung zuständig.

Nach den Bewertungsmaßstäben des Straßenbaubeitragsrechts verläuft die Erschließungsanlage Carl-Heydemann-Ring von der F.-Engels-Straße bis zum Damaschkeweg.

Der Abschnitt wird von der Alten Richtenberger Straße bis zum Damaschkeweg gebildet. Die Festsetzung des Abschnittes ist erforderlich, um den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke für die Ausbaumaßnahme zu bestimmen.

Lösungsvorschlag:

Der Abschnittsbildungsbeschluss wird gefasst, um der Beitragspflicht nach § 8 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Ohne den Abschnittsbildungsbeschluss ist die Abrechnung der genannten Ausbaumaßnahmen grundsätzlich erst nach Fertigstellung der Erschließungsanlage in der

gesamten räumlichen Ausdehnung zulässig.

Danach müsste die Stadt die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Gesamtmaßnahme bis zur Endfertigstellung hinausschieben.

Beschlussvorschlag:

Der umlagefähige Abschnitt verläuft in der Erschließungsanlage Carl-Heydemann-Ring von der Alten Richtenberger Straße bis zum Damaschkeweg.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Beschluss H 0004/2014
Beschlusskontrolle 2014 15.10.2014
Lageplan Carl-Heydemann-Ring
Protokollauszug H 0004/2014

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow